



Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Namensänderungen

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 636 28 00
na.zbd@be.ch
www.be.ch/zivilstand

Arnold Messerli
+41 31 633 50 78
arnold.messerli@be.ch

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Ostermundigenstrasse 99B, 3006 Bern

gemeinde@wangen-a-a.ch
info@wangenried.ch

02. November 2023

Gemeindefusion Wangen an der Aare und Wangenried per 01.01.2024 - Möglichkeit zur Änderung des Bürgerrechts nach Gemeindezusammenschluss

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie bestens wissen, werden sich am 1. Januar 2024 die Gemeinden Wangen an der Aare und Wangenried zur Gemeinde Wangen an der Aare zusammenschliessen. Gerne orientieren wir Sie über wesentliche Punkte in Bezug auf die Heimatorte:

Die Bürgerinnen und Bürger von zusammengeschlossenen Einwohnergemeinden erwerben das Bürgerrecht, das heisst den Heimatort der neuen Gemeinde (Art. 3 Abs. 1 KBüG)¹. Der Heimatort wird automatisch im Personenstandsregister angepasst. Diesen Auftrag haben wir bereits erteilt. Die Bürgerinnen und die Bürger benötigen nach kantonaler Praxis weder einen neuen Reisepass, noch eine neue Identitätskarte oder einen neuen Heimatschein.

Betroffene Personen, die den Heimatort durch die Fusion verloren haben, können innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gemeindezusammenschlusses beim Zivilstandsamt, in dessen Kreis sich die zusammengeschlossene Gemeinde befindet, beantragen, dass der Gemeindegname der aufgehobenen Gemeinde in Klammern angefügt wird (Art. 3 Abs. 2 KBüG).

Dies bedeutet in Ihrer Gemeinde, dass Personen mit dem aktuellen Heimatort Wangen an der Aare oder Wangenried ab dem 01.01.2024 automatisch den Heimatort Wangen an der Aare führen.

Personen mit dem aktuellen Heimatort Wangenried haben bis zum 31.12.2024 die Möglichkeit, beim Zivilstandsamt des Kreises Oberaargau, Melchnaustrasse 28, 4900 Langenthal, zu beantragen, dass ihr Heimatort neu „Wangen an der Aare (Wangenried)“ lautet. Dieser Heimatort ersetzt den automatisch erworbenen Heimatort „Wangen an der Aare“ ab dem Zeitpunkt der Beurkundung im Personenstandsregister. Er wird ab diesem Zeitpunkt in neuen Ausweisdokumenten (Pass, Identitätskarte, Heimatschein etc.) als Heimatort aufgeführt und kann nicht abgekürzt werden. Die Jahresfrist für den Antrag ist nicht erstreckbar. Die antragstellenden Personen werden von unserer Seite ebenfalls nicht verpflichtet, neue Dokumente zu bestellen.

¹ Art. 3 Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen

1 Das Bürgerrecht wird nach dem Zusammenschluss einzelner Einwohnergemeinden oder gemischter Gemeinden im Personenstandsregister mit dem neuen Gemeindegnamen geführt.

2 Die Bürgerinnen und Bürger können innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei der zuständigen kantonalen Stelle beantragen, dass der Gemeindegname der aufgehobenen Gemeinde in Klammern angefügt wird

Die Bearbeitung des Antrages kostet CHF 75.00. Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können bei gemeinsamem Heimatort den Antrag einzeln oder gemeinsam stellen. Kinder können in den Antrag der Eltern einbezogen werden, wenn

- a. sie zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind,
- b. sie das gleiche Bürgerrecht wie die antragstellenden Eltern oder des antragstellenden Elternteils haben und
- c. die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen vorliegt.

Ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben minderjährige Kinder ihren eigenen Willen unterschriftlich zu erklären.

Nur ein kleiner Teil von Personen mit den Heimatorten Wangen an der Aare und Wangenried wohnen in Ihren Gemeinden. Wir haben deshalb das angefügte Antragsformular auf unserer Webseite Heimatort nach Gemeindefusionen (be.ch) aufgeschaltet. Gerne können Sie bis zum 31.12.2024 von Ihrer Webseite auf unsere verlinken oder das Formular Ihren Bürgerinnen und Bürgern in Papierform abgeben.

Haben Sie Fragen? Dann dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

Freundliche Grüsse

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst



Arnold Messerli
Abteilungsjurist, Stv. Leiter Aufsichtsbehörde